

ÄNDERUNGEN IN DER METROLOGISCHEN INFRASTRUKTUR DER SCHWEIZ

Dr. Irène Schürmann, Leiterin Rechtsdienst, Tel. +41 31 32 33 260, irene.schuermann@metas.ch

Am 30. Oktober 2006 werden in der Schweiz und in der Europäischen Union neue Verfahren für das Inverkehrbringen von Messmitteln eingeführt. Diese neuen Verfahren führen zu Anpassungen in der Infrastruktur des gesetzlichen Messwesens.



1: Die meisten Messinstrumente werden künftig mit dem Konformitätskennzeichen CE, dem Metrologiekennzeichen (Buchstabe M und die zwei letzten Ziffern des Jahres der Anbringung) und der Identifikationsnummer der verantwortlichen Konformitätsbewertungsstelle gekennzeichnet.

Mit der Totalrevision des gesetzlichen Messwesens werden zeitgleich mit der EG auch in der Schweiz neue Verfahren für das Inverkehrbringen der meisten Messgeräte eingeführt, so genannte Konformitätsbewertungsverfahren.

Die Hersteller werden neu im Mittelpunkt dieser neuen Verfahren stehen und werden als erste auf den Plan treten. Sie haben die Verantwortung für das Messmittel oder das Teilgerät, das sie in Verkehr bringen. Sie haben dafür zu bürgen, dass ihr Produkt sowohl in Planung als auch in Herstellung den grundlegenden gesetzlichen Anforderungen entspricht, was sie durch eine entsprechende Konformitätserklärung zu bescheinigen haben.

In der neuen Messmittelverordnung und der Verordnung über nichtselbsttätige Waagen, die dem europäischen Recht entsprechen, ist festgelegt, dass die dazu notwendige Konformitätsbewertung für Messmittel in jedem Fall durch Beizug einer unabhängigen dritten Stelle erfolgen muss. Was sind das für Stellen und welchen Einfluss haben sie auf die bestehende Infrastruktur der Schweiz?

ZUSTÄNDIGE STELLEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN

Diese unabhängigen dritten Stellen sind Konformitätsbewertungsstellen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Konformitätsbewertungsverfahren für Messmittel und Teilsysteme durchzuführen, aufgrund deren die Hersteller die CE-Kennzeichnung anbringen und anschliessend die Geräte in Verkehr bringen können. Insofern sind die Konformitätsbewertungsstellen nach dem Inverkehrbringen nicht mehr tätig. Sie haben das Recht des freien Angebots ihrer Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des EG- oder EFTA-Landes, in dem sie domiziliert sind (EFTA: Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz).

Die Konformitätsbewertungsstellen sind selbstständige Organe. Ihre Rechtsform, die öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sein kann, ist zweitrangig, solange sie unabhängig sind und ihre Tätigkeit kompetent, diskriminierungsfrei, transparent und unparteiisch ausüben. Sie müssen strengen Anforderungen genügen (vgl. Kasten 2). Diese Anforderungen sind für alle Konformitätsbewertungsstellen gleich, unabhängig vom jeweiligen Verfahren und der zu prüfenden Messmittelkategorie.

Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen

Um zu garantieren, dass alle Konformitätsbewertungsstellen in allen Ländern der EG und der EFTA diesen strengen Anforderungen gleichermassen genügen, können nur Stellen tätig werden, die innerhalb der EG und der EFTA für das jeweilige Verfahren eine offizielle Anerkennung (Benennung) erhalten haben. Durch das Abkommen zwischen der Schweiz und der EG und das identische Abkommen zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen werden benannte schweizerische und europäische Stellen gleichermassen anerkannt. Die von ihnen geprüften und vom Hersteller anschliessend mit dem CE-Kennzeichen versehenen Messgeräte haben freien Zugang auf dem gesamten EG- und EFTA-Markt. Die aktuelle Liste aller benannten Stellen in der EG und den EFTA-Ländern kann eingesehen werden unter <http://europa.eu.int/comm/enterprise/nando-is/home>.

ÄNDERUNGEN IN DER METROLOGISCHEN INFRASTRUKTUR DER SCHWEIZ

Benannte Stellen können somit innerhalb des gesamten EG- und EFTA-Raums tätig sein. Zuständig und verantwortlich für die Benennung und Überwachung ist der Staat, in dem die Stelle ihren Sitz hat. Für schweizerische Stellen im Bereich Messgeräte ist das Bundesamt für Metrologie (METAS) die zuständige und verantwortliche Behörde. Die Stellen haben keinen Rechtsanspruch, als benannte Stelle tätig zu sein; die verantwortliche Behörde entscheidet, welche Stellen eine Ermächtigung erhalten.

Kompetenznachweis und Akkreditierung

Jeder Staat bzw. seine zuständige Behörde entscheidet selbst, wie zu überprüfen ist, ob eine zu benennende Stelle den Anforderungen (Kasten 2) genügt. Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Normen der Reihen EN 45000 sowie ISO 17000 und die Akkreditierung sind wichtige Hilfsmittel und Instrumente zur Beurteilung der Konformität der Stelle mit den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen. Eine Akkreditierung im entsprechenden Geltungsbereich ist ein anerkannter, aber nicht der einzig mögliche Nachweis der Kompetenz und der Erfüllung der Anforderungen. Im Bereich Messmittel verlangt METAS als zuständige Behörde von einer zu benennenden Konformitätsbewertungsstelle nicht explizit eine Akkreditierung, anerkennt sie aber selbstverständlich neben anderen, gleichwertigen Nachweisen.

Benannte Stellen in der Schweiz ab 30. Oktober 2006

Für Schweizer Messmittelhersteller und ganz allgemein für die Schweizer Wirtschaft ist es wichtig, dass schweizerische Konformitätsbewertungsstellen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Regelung am 30. Oktober 2006 ihre Tätigkeit aufnehmen können. Zurzeit gibt es noch keine Gesuche von privaten Stellen in der Schweiz, als benannte Stelle im Bereich Messgeräte tätig zu werden.

Im Jahr 2002 wurden bereits einige schweizerische Stellen für die traditionellen Verfahren der Zulassung und Ersteichung benannt. Da diese Verfahren aber für die meisten Messmittel mit dem Inkrafttreten der neuen schweizerischen Messmittelverordnung wegfallen werden, können diese Stellen nur noch während einer zehnjährigen Übergangsfrist für die Ersteichung tätig sein. Ab 30. Oktober 2016 darf somit für die betreffenden, bereits zugelassenen Messmittel keine Ersteichung mehr vorgenommen werden. Eine neue Zulassung nach bisherigem Recht wird bereits ab dem 30. Oktober 2006, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Verordnung, nicht mehr möglich sein. Diese im Jahr 2002 nach altem Recht benannten Stellen können sich nun auch für

Anforderungen an eine Konformitätsbewertungsstelle

1. Unabhängigkeit der Stelle vom Entwickler, Hersteller, Lieferant, Aufsteller oder Anwender der Messgeräte, keine unmittelbare Beteiligung am Entwurf, der Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung der Geräte und keine Vertretung einer daran beteiligten Person.
2. Unabhängigkeit von jeglicher Einflussnahme, vor allem finanzieller Art, die ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung beeinflussen könnte.
3. Genügende technische Ausbildung, ausreichende Kenntnis der Vorschriften.
4. Berufliche Zuverlässigkeit und Sachkenntnis.
5. Kompetente Ausführung der übertragenen Aufgaben.
6. Unparteilichkeit, insbesondere frei von Interessenskonflikten.
7. Haftpflichtversicherung.
8. Wahrung des Berufsgeheimnisses.

2: Die Anforderungen an benannte Stellen sind in Anhang 2 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen CH-EG und in Anhang 3 der neuen Messmittelverordnung erwähnt.

die Konformitätsbewertungsverfahren nach neuem Recht bewerben, sofern sie den neuen Anforderungen genügen (Kasten 2). Insbesondere müsste bei entsprechendem Interesse im Einzelfall geprüft werden, ob ermächtigte Eichstellen und kantonale Eichämter als Konformitätsbewertungsstellen benannt werden können. Neben der verfahrensabhängigen Kompetenzprüfung ist hier die Trennung von den gesetzlichen Aufgaben nach dem Inverkehrbringen der Messmittel von Bedeutung.

METAS ist daran, eine eigene Konformitätsbewertungsstelle aufzubauen, die den nationalen und internationalen Anforderungen genügt. Sie soll alle Konformitätsbewertungsverfahren anbieten, welche die neue gesetzliche Regelung vorsieht. Dazu können interne wie auch externe Fachexperten beigezogen werden. Die METAS-

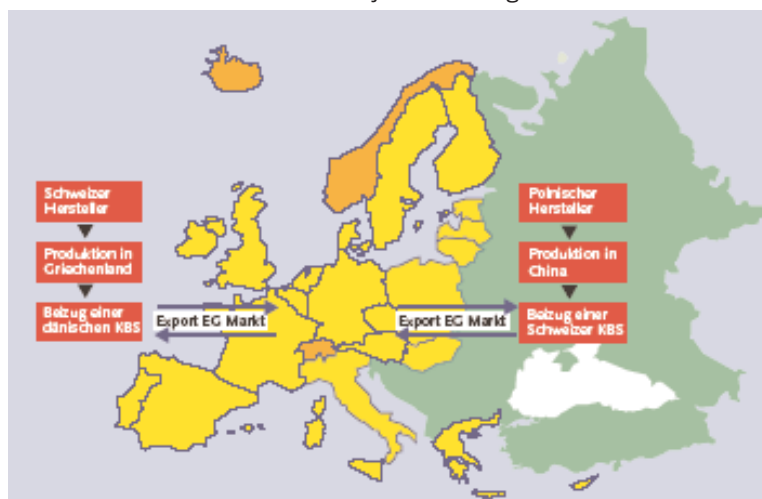
ÄNDERUNGEN IN DER METROLOGISCHEN INFRASTRUKTUR DER SCHWEIZ

Konformitätsbewertungsstelle wird ab 30. Oktober 2006 sowohl Aufträge schweizerischer als auch ausländischer Hersteller ausführen können. Die Konformitätsbewertung ist eine privatrechtliche Dienstleistung, die keinen hoheitlichen Charakter mehr aufweist wie die traditionellen Verfahren der Zulassung und Ersteichung. Somit wird METAS im Auftragsverhältnis tätig und tritt in Konkurrenz zu anderen europäischen Konformitätsbewertungsstellen.

Von den neuen Konformitätsbewertungsverfahren sind nur jene Messmittelkategorien betroffen, welche durch die neue europäische Messgerätedirektive (MID) und der seit längerem eingeführten Direktiven über nicht-selbsttätige Waagen (NAWI) erfasst werden. Gewisse, dort nicht geregelte Messmittelkategorien werden in der Schweiz weiterhin nach den traditionellen Verfahren der Zulassung und Ersteichung in Verkehr gebracht. Zuständig für diese Verfahren sind, wie bis anhin, die Kantone und Eichstellen.

Vorteile der neuen Struktur

Neu können die Messmittelhersteller mit dem Bezug benannter Stellen die Konformität ihrer Produkte selber erklären. Sie haben bei jedem Auftrag für eine Konformitätsbewertung die freie Wahl unter den benannten Stellen



3: Wenn innerhalb der EG oder EFTA produziert und eine benannte Stelle bezogen wird, kann das mit dem CE gekennzeichnete Produkt in allen Ländern der EG und der EFTA ohne zusätzliche Kontrolle direkt auf den Markt gelangen. Nach Wegfall der Ursprungsklausel (ist geplant) können auch Schweizer Hersteller ausserhalb der EG und EFTA produzieren und mit dem Bezug einer benannten Stelle (KBS) auf den EG- und EFTA-Markt gelangen.

und brauchen auch nicht darauf zu achten, in welchem europäischen Staat die Stelle angesiedelt ist. Die Hersteller können innerhalb Europas ihren Produktionsstandorte frei wählen und ihre Produkte in allen EG- und EFTA-Staaten ohne zusätzliche Prüfung auf den Markt bringen. Ein Schweizer Hersteller kann zum Beispiel in Griechenland produzieren und eine dänische Konformitätsbewertungsstelle beziehen (vgl. Illustration 3).

In Zukunft können schweizerische Hersteller sogar ausserhalb der EG oder EFTA produzieren und ihre Produkte durch den Bezug einer benannten Stelle in allen Ländern der EG und der EFTA auf den Markt bringen. Im Moment ist diese Möglichkeit für die Schweiz noch durch die Ursprungsklausel in den Bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EG eingeschränkt. Die Ursprungsklausel sollte aber in diesem Jahr für Messmittel wegfallen.

Ob die Produktion durch die neuen Verfahren billiger wird und auch die Konsumenten davon profitieren werden, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Weil die Messmittel ohne staatliche Kontrolle produziert werden, kann es vorkommen, dass vermehrt nichtkonforme Messmittel auf den Markt gelangen. Dies bedingt eine gut organisierte Marktüberwachung, die aber zusätzlichen Aufwand für den Staat zur Folge hat.

ZUSTÄNDIGE STELLEN NACH DEM INVERKEHRBRINGEN

Die neuen Konformitätsbewertungsverfahren für Messmittel, die am 30. Oktober 2006 europaweit in Kraft treten, betreffen nur das Inverkehrbringen. Sobald ein Messmittel auf dem Markt ist, greifen die nachträglichen Kontrollen. Diese sind jedoch nicht mehr europaweit harmonisiert, sondern wie bis anhin eine nationale Angelegenheit. Die Schweiz setzt in der nachträglichen Kontrolle auf die bestehende, bewährte Infrastruktur, die im Bundesgesetz über das Messwesen verankert ist. Die Verantwortung für diese Kontrollen (Nachschau, Nacheichung und neu Marktüberwachung) bleibt bei den Aufsichtsbehörden.

Verwender

Die Verwender eines Messmittels sind verantwortlich, dass das von ihnen verwendete Messmittel den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Verfahren zur Prüfung der Messsicherheit durchgeführt werden. Dies wird nun neu explizit in der Messmittelverordnung erwähnt. Wer Messmittel gewerbsmässig in Verkehr bringt, hat die Verwender über ihre Pflichten zu informieren. Neu werden die Eichmarken das Verfalldatum der Nacheichung tragen. Somit sind die Verwender informiert, wann sie sich um die Durchführung der nächsten Nacheichung kümmern müssen.

ÄNDERUNGEN IN DER METROLOGISCHEN INFRASTRUKTUR DER SCHWEIZ

Kantone

Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist im Grundsatz in der Bundesverfassung und im Speziellen im Bundesgesetz über das Messwesen festgelegt. An dieser Aufteilung ändert sich nichts.

Die Kantone sind weiterhin für die Nachschau, die Nacheichung und neu auch für die Marktüberwachung der in Handel und Geschäftsverkehr verwendeten Messmittel sowie für Abgasmessgeräte zuständig. Sie bezeichnen Fachstellen und Eichmeister, die als Vollzugsorgane die Kontrollen durchführen. Durch die Kopplung der Aufsichtsaufgaben mit den periodischen Geräteprüfungen können sowohl die Marktüberwachung als auch die Verfahren zur Überprüfung der Messbeständigkeit und die Nachschau mit der bereits bestehenden Infrastruktur durchgeführt werden. So wird die erforderliche Unparteilichkeit gewahrt und insbesondere die Fachkompetenz der Aufsichtsorgane sichergestellt.

Am 30. Oktober 2006 tritt auch die revidierte Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen in Kraft. Die hauptsächlichen Änderungen dieser Verordnung bestehen in der allgemeinen Modernisierung des Eichwesens, was sich unter anderem in der Festlegung eines zeit- und praxisgemässen Anforderungsprofils für Eichmeister zeigt. Die revidierte Verordnung ermöglicht eine vermehrte regionale Zusammenarbeit unter den Kantonen beim Vollzug der vom Messgesetz vorgeschriebenen Aufgaben und überträgt ihnen zudem mehr Autonomie in der Organisation des Messwesens. Präziser gefasst werden auch die Bestimmungen über allfällige nebenamtliche Tätigkeiten der Eichmeister im nicht geregelten, privatrechtlichen Bereich.

Bezeichnung – Benennung

Die Bezeichnung ist das innerstaatliche Verfahren um zu bestätigen, dass eine Stelle die Voraussetzungen erfüllt, Konformitätsbewertungen im Rahmen eines internationalen Abkommens durchzuführen. Die Bezeichnung durch die zuständige Behörde erfolgt im Hinblick auf die formelle internationale Anerkennung (Benennung) durch die anderen Vertragsparteien des Abkommens, hier die EG- und EFTA-Staaten. Die nationale Bezeichnung durch die zuständige Behörde ist also eine Voraussetzung für eine schweizerische Stelle, international als benannte Stelle anerkannt zu werden. (vgl. dazu die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, SR 946.512).

4: Begriffe

Eichstellen

Der Bund kann für Aufgaben auf dem Gebiet des Messwesens, welche die Kantone nicht vollziehen, unabhängige dritte Stellen beiziehen, was insbesondere für die Verfahren zur Prüfung der Messbeständigkeit vorgesehen ist. Diese Verfahren umfassen vorwiegend die Nacheichungen und die statistischen Prüfungen. Für diese Aufgaben hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bisher 77 private Eichstellen ermächtigt.

An dieser Infrastruktur hält auch die revidierte Eichstellenverordnung fest, die ebenfalls am 30. Oktober 2006 in Kraft tritt. Die wesentlichen Änderungen bestehen in der Anpassung an die neue Messmittelverordnung und der allgemeinen Modernisierung des Eichwesens. Dazu gehört auch die Vereinfachung des Ermächtigungsverfahrens für Eichstellen: Künftig ist dafür nicht mehr das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zuständig, sondern das METAS. Im Weiteren werden die Anforderungen für Eichstellen jenen für Konformitätsbewertungsstellen angeglichen. Neu können Eichstellen auch mit Aufgaben der Nachschau und der Marktüberwachung beauftragt werden, sofern sie die Anforderungen an die Unparteilichkeit erfüllen.

METAS

Die zuständige Fachbehörde des Bundes für Messmittel ist das METAS. Ihm obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Messwesens durch die Kantone und ermächtigten Eichstellen. In der neu einzuführenden Marktüberwachung übernimmt METAS Instruktion, Aufsicht sowie die nationale und internationale Koordination und Information. METAS ist auch ganz allgemein für die Aus- und Weiterbildung und die Betreuung der Vollzugsorgane zuständig.

Durch die Übertragung der Verantwortung für das Inverkehrbringen von Messmitteln auf die Hersteller entfällt künftig für viele Messmittelkategorien die staatliche Geräteprüfung, Zulassung und Ersteichung. Somit wird das METAS ein besonderes Augenmerk darauf zu legen haben, das notwendige Fachwissen zu erwerben und es für die Durchführung der nachträglichen Kontrollen weiter zu vermitteln.

ÄNDERUNGEN IN DER METROLOGISCHEN INFRASTRUKTUR DER SCHWEIZ

CHANGEMENTS DANS L'INFRASTRUCTURE MÉTROLOGIQUE SUISSE

Avec la révision totale de la métrologie légale, la Suisse introduit de nouvelles procédures pour la mise sur le marché d'instruments de mesure en même temps que la Communauté européenne. Le fabricant répond de la conformité de ses instruments de mesure; à cet effet, il doit faire appel à des services indépendants, en l'occurrence les organismes d'évaluation de la conformité, de droit privé, qui sont reconnus partout en Europe, en vertu de l'accord sur la reconnaissance réciproque des examens de conformité entre la Suisse et la CE.

Les contrôles des instruments de mesure mis en circulation continuent d'être réglés au niveau national avec l'infrastructure actuelle des cantons et les services de vérification agréés.

CAMBIAMENTI NELL'INFRASTRUTTURA METROLOGICA DELLA SVIZZERA

La revisione totale della metrologia legale consente l'introduzione contemporanea in Svizzera e nella CE di nuove procedure per l'immissione di strumenti di misurazione sul mercato. Il fabbricante si assume la responsabilità della conformità dei suoi strumenti di misurazione e, per la valutazione di quest'ultima, fa capo a organismi terzi indipendenti, i cosiddetti organismi di valutazione della conformità, di diritto privato, che sono riconosciuti in tutta l'Europa grazie all'Accordo fra la Svizzera e la Comunità europea sul reciproco riconoscimento in materia di valutazione della conformità.

I controlli dopo l'immissione sul mercato continuano per contro a essere disciplinati a livello nazionale e per la loro esecuzione si ricorre all'esistente infrastruttura dei Cantoni e ai laboratori di verifica legittimati.

CHANGES IN SWITZERLAND'S METROLOGICAL INFRASTRUCTURE

The total revision of legal metrology in Switzerland involves, concurrent to the EC, the introduction of the new procedure for the placing of measuring instruments on the market. The manufacturer claims all responsibility for the conformity of his measuring instruments and their assessments, for which he engages a third, independent body, a so-called private conformity assessment body. This body is recognised throughout Europe, in accordance with the agreement signed between Switzerland and the EC on the mutual recognition of conformity assessments.

The inspections subsequent to the placing on the market continue to be regulated nationally and rely on the available infrastructures of the cantons and authorised verification offices.

(Nachdruck aus: metINFO 1/2006, Seiten 12–15)